

Allgemeine Preisbedingungen Fernwärme der Stadtwerke Weißwasser GmbH

§ 1

Wärmeentgeltssystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits- und Emissionsentgelt sowie Gestattungsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Leistungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung, Bezug und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für das Arbeitsentgelt des Vorlieferanten, Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Kosten der Erzeugung und des Bezugs von Fernwärme aufgrund der gesetzlichen Pflichten zur Teilnahme an europäischen CO₂-Emissionshandelssystemen (z.B. des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG), insbesondere für das durch den Wärmeverlieferanten abgerechnete Emissionsentgelt sowie die Emissionskosten der Eigenerzeugung von Fernwärme zu zahlen.
5. Das verbrauchsabhängige Gestattungsentgelt ist für die Kosten, die dem Fernwärmeversorgungsunternehmen durch die Erhebung eines Gestattungsentgelts durch die Stadt Weißwasser im Rahmen des mit dieser bestehenden Konzessionsvertrags entstehen, zu zahlen.
6. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für verbrauchsunabhängige Investitionen in Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme, sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
7. In den Arbeits- und Leistungsentgelten sind bei Vertragsbeginn gültige Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten,
8. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Entgeltmittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Gestattungsentgelt und Leistungsentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Gestattungsentgelt und Leistungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeits- und Emissionsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) und Emissionspreis (EP) in EUR/MWh ermittelt. Das Gestattungsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Gestattungsentgelt (GE) in €/MWh ermittelt.
4. Das Leistungsentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Leistungspreis (LP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Leistungsentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen zu ändern, bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Sollte die Einführung oder Änderung deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen dazu führen, dass sich die Kosten für die Erzeugung, den Bezug, den Transport oder die Abgabe von Wärme an den Kunden unmittelbar erhöhen oder ermäßigen, wird dies unmittelbar auf den Kunden umgelegt. Dies gilt insbesondere bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, BEHG, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben) oder sonstige Leistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung und Lieferung von Fernwärme unmittelbar erhöhen oder ermäßigen. Die Erhöhung oder Ermäßigung tritt ab dem Zeitpunkt ein, in dem sie wirksam wird.

3. Ändern sich die Art der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eingesetzten Brennstoffe bzw. Einsatzstoffe für die Wärmeerzeugung, das Verhältnis der Brennstoffe bzw. Einsatzstoffe zueinander oder die Art der Fernwärmeerzeugung oder bei Bezug der Fernwärme durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei einem Vorlieferanten die hierfür entstehenden Bezugskosten oder die Kosten des Transports bzw. der Abgabe bzw. der Bereitstellung der Fernwärme oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme und/oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen bzw. die Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu erfüllen.
4. Ändert sich der Rechtsrahmen für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2030 wesentlich oder wird ein neuer Rechtsrahmen für die Emissionshandelsperiode 2031 bis 2040 gefasst, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen bzw. die Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu erfüllen.
5. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt ggfs. veröffentlichten sonstigen Berechnungsvorschriften berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanzpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Berechnungsvorschriften veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 6 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
6. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist zudem berechtigt und verpflichtet, bei einem Wegfall der in den jeweiligen Preisänderungsklauseln verwendeten Indizes und/oder Preisen des

Statistischen Bundesamts oder Dritter, zum Beispiel wegen Einstellung der Herausgabe, stattdessen Nachfolge-Indizes und/oder Nachfolge-Preise des Statistischen Bundesamts oder Dritter heranzuziehen, die den in den jeweiligen Preisänderungsklauseln bisher verwendeten Indizes und/ oder Preisen nahekommt.

7. Im Fall der Ausübung des Anpassungsrechts nach den vorstehenden Ziffern 3 bzw. 4 steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu.

§ 4 Preisanpassung

1. Arbeitspreis ab dem 01.05.2026

- 1.1 Der Arbeitspreis bestimmt sich ab dem 01.05.2026 nach folgender Preisanpassungsformel:

$$AP = AP_{0[2026]} * [0,50 * (0,68 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,30 * \frac{BK}{BK_0} + 0,10 * \frac{FW}{FW_0})) + 0,32 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{G}{G_0})) + 0,5 * \frac{ME}{ME_0}]$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP_{0[2026]} = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes vom 1.5.2026 (2026 = 55,37 €/MWh)

Zur Erläuterung der verwendeten Indizes vergleiche unter Ziffer 4.4.

- 1.2 Erfolgt im Abrechnungszeitraum eine Belieferung des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch die LEAG mit weniger als 80% der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Versorgung der Endkunden benötigten Fernwärmemenge und / oder überschreiten die Kosten für die Beschaffung des für die Eigenerzeugung erforderlichen Erdgas einschließlich Netznutzungsentgelte, Gasspeicherumlage, Energiesteuern und/oder des für die Eigenerzeugung erforderlichen Heizöls einschließlich Energiesteuern den prognostizierten Jahresdurchschnittspreis Erdgas bzw. den prognostizierten Jahresdurchschnittspreis Heizöl nach Ziffer (1.4), so werden die daraus entstehenden Mehrkosten der Eigenerzeugung der Fernwärme gegenüber dem Kunden zur Abrechnung gebracht. Führt eine Belieferung des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch die LEAG mit weniger als 80% der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Versorgung der Endkunden benötigten Fernwärmemenge zu einer Verminderung der Beschaffungskosten und/oder wird der prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Erdgas und/oder der prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Heizöl unterschritten, werden sich daraus ergebende Verminderung der Beschaffungskosten zugunsten des Kunden in Abzug gebracht.

- 1.3 Die Verrechnung der Mehr- und Minderkosten nach Ziffer 1.2 erfolgt in der Jahresverbrauchsabrechnung für das Abrechnungsjahr, in dem die die Mehrkosten angefallen bzw. Kostenminderungen aufgetreten sind.

Es gilt:

$$AP = AP_{0[2026]} * [0,50 * (0,68 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,30 * \frac{BK}{BK_0} + 0,10 * \frac{FW}{FW_0})) + 0,32 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{G}{G_0})) + \text{Kostenverrechnung Mehr-/Minderkosten)} + 0,5 * \frac{ME}{ME_0}]$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

Stand 04/2026

AP_{0[2026]} = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes vom 1.5.2026 (2026 = 55,37 €/MWh)

- 1.4 Der **prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Erdgas** nach vorstehender Ziffer § 4 (1.2) beträgt

für das Jahr 2026: 56,72 €/MWh

für das Jahr 2027: 57,97 €/MWh

für das Jahr 2028: 59,25 €/MWh

Der **prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Heizöl** nach vorstehender Ziffer § 4 (1.2) beträgt

für das Jahr 2026: 86,87 €/MWh

für das Jahr 2027: 88,78 €/MWh

für das Jahr 2028: 90,73 €/MWh.

- 1.5 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird die Höhe der im jeweiligen Abrechnungszeitraum durch LEAG im Rahmen der Wärmebelieferung in Rechnung gestellten Beschaffungskosten sowie eine Unterschreitung einer Liefermenge von 80% der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Versorgung der Endkunden benötigten Fernwärmemenge und die für die Wärmeerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Beschaffungskosten des für die Eigenerzeugung erforderlichen Erdgas einschließlich Netznutzungsentgelte, Gasspeicherumlage bzw. Heizöl einschließlich Energiesteuern und eine Über- bzw. Unterschreitung der prognostizierten Jahresdurchschnittspreise durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers nachweisen. Das Testat wird auf der Homepage des Fernwärmeversorgungsunternehmens veröffentlicht und steht den Kunden zudem im Kundenbüro zur Einsicht zur Verfügung.

2. Arbeitspreis ab dem 01.05.2028

- 2.1 Der Arbeitspreis bestimmt sich ab dem 01.05.2028 nach folgender Preisanpassungsklausel:

$$AP = AP_{0[2028]} * [0,50 * (0,00 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,30 * \frac{BK}{BK_0} + 0,10 * \frac{FW}{FW_0})) + 0,60 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{G}{G_0})) + 0,40 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{S}{S_0})) + 0,5 * \frac{ME}{ME_0}]$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP_{0[2028]} = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes vom 1.5.2028 (2028 = 68,00 €/MWh)

Zur Erläuterung der verwendeten Indizes vergleiche unter Ziffer §4 (4).

- 2.2 Überschreiten die Kosten für die Beschaffung des für die Eigenerzeugung erforderlichen Erdgas einschließlich Netznutzungsentgelte, Gasspeicherumlage, Energiesteuern und/oder des für die Eigenerzeugung erforderlichen Heizöls einschließlich Energiesteuern den prognostizierten Jahresdurchschnittspreis Erdgas bzw. den prognostizierten Jahresdurchschnittspreis Heizöl nach Ziffer (2.4), so werden die daraus entstehenden Mehrkosten der Eigenerzeugung der Fernwärme gegenüber dem Kunden zur Abrechnung gebracht. Wird der prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Erdgas und/oder der prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Heizöl unterschritten, werden sich daraus ergebende Verminderung der Beschaffungskosten zugunsten des Kunden in Abzug gebracht. Die Verrechnung der Mehr- und Minderkosten erfolgt in der Jahresverbrauchsabrechnung für das Abrechnungsjahr, in dem die die Mehrkosten angefallen bzw. Kostenminderungen aufgetreten sind.

- 2.3 Die Verrechnung der Mehr- und Minderkosten nach Ziffer 2.2 erfolgt in der Jahresverbrauchsabrechnung für das Abrechnungsjahr, in dem die die Mehrkosten angefallen bzw. Kostenminderungen aufgetreten sind.

Es gilt:

$$AP = AP_{0[2028]} * [0,50 * (0,00 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,30 * \frac{BK}{BK_0} + 0,10 * \frac{FW}{FW_0}) + 0,60 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{G}{G_0}) + 0,40 * (0,1 + 0,2 * \frac{IG}{IG_0} + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{S}{S_0}) + \text{Kostenverrechnung Mehr-/Minderkosten}) + 0,5 * \frac{ME}{ME_0}]$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP_{0 [2028]} = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes vom 1.5.2028 (2028 = 68,00 €/MWh)

2.4 Der **prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Erdgas** nach vorstehender Ziffer §4 (2.2) beträgt

für das Jahr 2028: 59,25 €/MWh

für das Jahr 2029: 60,55 €/MWh

für das Jahr 2030: 61,88 €/MWh

Der **prognostizierte Jahresdurchschnittspreis Heizöl** nach vorstehender Ziffer §4 (2.2) beträgt

für das Jahr 2028: 90,73 €/MWh

für das Jahr 2029: 92,73 €/MWh

für das Jahr 2030: 94,77 €/MWh.

2.5 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird die Höhe der für die Wärmeeigenerzeugung durch Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Beschaffungskosten des hierfür erforderlichen Erdgases einschließlich Netznutzungsentgelte, Gasspeicherumlage bzw. des für die Eigenerzeugung erforderlichen Heizöls einschließlich Energiesteuern und eine Über- bzw. Unterschreitung der prognostizierten Jahresdurchschnittspreise durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers nachweisen. Das Testat wird auf der Homepage des Fernwärmeversorgungsunternehmens veröffentlicht und steht den Kunden zudem [Angabe einer Niederlassung] zur Einsicht zur Verfügung.

3. Leistungspreis (LP)

3.1 Der Leistungspreis bestimmt sich ab dem 1.5.2026 nach folgender Preisanpassungsklausel:

$$LP = LP_0 * (0,25 + 0,15 * \frac{L}{L_0} + 0,60 * \frac{IG}{IG_0})$$

Darin sind:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Leistungspreis auf Basis des Preisblattes vom 1.5.2026 (2026 = 88,71 €/kW)

Zur Erläuterung der verwendeten Indizes vergleiche unter Ziffer §4 (4).

4. Erläuterung Indizes

In den vorstehenden Ziffern §4 (1 bis 3) bedeuten:

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) (Basis 2021 = 100), GP-X008 Investitionsgüter, abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Bezugszeitraum Januar 2024 Dezember 2024 (Jahresdurchschnitt) in Höhe von 115,7.

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex.

Der Lohnindex, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index unter Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Wirtschaftszweige – WZ08-D - Energieversorgung, Genesis-Datenbank Code: 62231-0001 (Basis 2020 = 100).

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Bezugszeitraum Januar 2024 - Dezember 2024 in Höhe von 112,7.

FW = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Fernwärmeindex.

Der Fernwärmeindex, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) (2020 = 100), CC13-0455, Fernwärme und Anderes, abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, 61111-0004.

FW₀ = der Basiswert des Fernwärmeindex für den Bezugszeitraum Januar 2024 - Dezember 2024 in Höhe von 176,0.

ME = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen) (2020 = 100), CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, 61111-0006, Verwendung zw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen (Basis 2020=100)

ME₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Bezugszeitraum Januar 2024 – Dezember 2024 (Jahresdurchschnitt) in Höhe von 172,8.

G = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) (2021 = 100), GP19-352228, Erdgas, Börsennotierungen, abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, 61241-0004, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte

G₀ = der Basiswert des Index für Erdgas für den Bezugszeitraum Januar 2024 – Dezember 2024 (Jahresdurchschnitt) in Höhe von 87,8.

S = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) (2021 = 100), GP19-351115, Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung, abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, 61241-0004, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte

S₀ = der Basiswert des Index für Strom für den Bezugszeitraum Januar 2024 – Dezember 2024 (Jahresdurchschnitt) in Höhe von 106,9.

BK = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) (2021 = 100), GP19-052010, Braunkohle, abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, 61241-0004, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte

BK₀ = der Basiswert des Index für Braunkohle für den Bezugszeitraum Januar 2024 – Dezember 2024 (Jahresdurchschnitt) in Höhe von 138,5.

Die Indexwerte in Ziffer §4 (4) werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch mit einem Nachlauf von 6 Monaten zum Anpassungszeitpunkt gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.07. des jeweiligen Jahres sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorjahres.

§ 5 Emissionspreis

1. **Der Emissionspreis für die Abrechnungszeiträume ab 01.05.2026:**

1.1 Der Emissionspreis setzt sich zusammen aus den dem Fernwärmeversorgungsunternehmen durch die LEAG im Rahmen der Wärmebelieferung in Rechnung gestellten Emissionskosten (CO2-LEAG) und den für die Wärmeeigenerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Emissionskosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (TEHG) (CO2-Eigenerzeugung).

1.2 Den Abschlagsrechnungen liegt ein prognostizierte Emissionspreis (progEP) zugrunde. Der prognostizierte Emissionspreis beträgt:

für das Jahr 2026: 20,32 €/MWh

für das Jahr 2027: 24,56 €/MWh

für das Jahr 2028: 21,74 €/MWh.

- 1.3 Liegen die durch LEAG im Rahmen der Wärmebelieferung in Rechnung gestellten Emissionskosten (CO₂-LEAG) und/oder die für die Wärmeeigenerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Emissionskosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und / oder Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (CO₂-Eigenerzeugung) im Abrechnungszeitraum über dem prognostizierten Emissionspreis für den Abrechnungszeitraum, erhöhen diese CO₂-Mehrkosten den Emissionspreis. Liegen die durch LEAG im Rahmen der Wärmebelieferung in Rechnung gestellten Emissionskosten (CO₂-LEAG) und/oder die für die Wärmeeigenerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Emissionskosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und / oder Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (CO₂-Eigenerzeugung) im Abrechnungszeitraum unter dem prognostizierten Emissionspreis für den Abrechnungszeitraum, wird diese Differenz zugunsten des Kunden vom Emissionspreis in Abzug gebracht.
2. **Der Emissionspreis für die Abrechnungszeiträume ab 01.05.2028:**
 - 2.1 Ab dem 01.05.2028 setzt sich der Emissionspreis aus den für die Wärmeeigenerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Emissionskosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und / oder Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (CO₂-Eigenerzeugung). Den Abschlagsrechnungen liegt ein prognostizierte Emissionspreis (progEP) zugrunde.
 - 2.2 Der prognostizierte Emissionspreis beträgt :

für das Jahr 2028: 21,74 €/MWh
für das Jahr 2029: 22,32 €/MWh
für das Jahr 2030: 22,92 €/MWh.
 - 2.3 Liegen die für die Wärmeeigenerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Emissionskosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und / oder Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (CO₂-Eigenerzeugung) im Abrechnungszeitraum über dem prognostizierten Emissionspreis für den Abrechnungszeitraum, erhöhen diese CO₂-Mehrkosten den Emissionspreis. Liegen die für die Wärmeeigenerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Emissionskosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und / oder Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (CO₂-Eigenerzeugung) im Abrechnungszeitraum unter dem prognostizierten Emissionspreis für den Abrechnungszeitraum, wird diese Differenz zugunsten des Kunden vom Emissionspreis in Abzug gebracht.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird die Höhe der im jeweiligen Abrechnungszeitraum durch LEAG im Rahmen der Wärmebelieferung in Rechnung gestellten Emissionskosten (CO₂-LEAG) in Rechnung gestellten und/oder die für die Wärmeeigenerzeugung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen anfallenden Emissionskosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und / oder Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) (CO₂-Eigenerzeugung) durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers nachweisen. Das Testat wird auf der Homepage des Fernwärmeversorgungsunternehmens veröffentlicht und steht den Kunden zudem im Kundencenter zur Einsicht zur Verfügung.

§ 6 Gestattungsentgelt

1. Der Kunde zahlt ein Gestattungsentgelt (GE), welches in seiner Art und Höhe dem entspricht, welches dem Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Konzessionärin für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume in Rechnung gestellt wird. Das Gestattungsentgelt wird pro gelieferter kWh Wärme berechnet.
2. Das Gestattungsentgelt verändert sich jährlich zum 1. Juli um den Allgemeinen Verbraucherpreisindex (VPI) des statistischen Bundesamtes nach folgender Formel:

$$GE = GE_0 * \left(\frac{VPI}{VPI_0} \right)$$

Darin sind:

GE = das ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Gestattungsentgelt

Stand 04/2026

GE₀ = das für den Kunden gültige Gestattungsentgelt, auf Basis des Preisblattes vom 1.7.2025 (2025= 2,65€/MWh)

VPI = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Verbraucherpreisindex für Deutschland. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland wird gemäß Abs. 6 aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexziffern (Basis 2020 = 100) ermittelt. (Tabellencode 61111-0002). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

VPI₀ = der Basiswert des Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Referenzzeitraum Januar 2023 - Dezember 2023 von 116,7 (2020 = 100).

Die Indexwerte in Ziffer §6 (2) werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch mit einem Nachlauf von 6 Monaten zum Anpassungszeitpunkt gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.07. des jeweiligen Jahres sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Dezember des Vorjahres.

§ 7 Anpassungszeitpunkte

Der Arbeitspreis AP, das Gestattungsentgelt GE und der Leistungspreis LP werden jeweils **mit Wirkung zum 1. Juli eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der vorstehenden Absätze angepasst**. Das Gestattungsentgelt wird hierbei erstmalig zum 1. Juli 2026 angepasst, der AP und der LP erstmalig zum 1. Juli 2027.

Die Verrechnung von Mehr-/Minderkosten nach § 4 (2.2-2.3) erfolgt in der Jahresverbrauchsabrechnung für das Abrechnungsjahr, in dem die die Mehrkosten angefallen bzw. Kostenminderungen aufgetreten sind.

Der EP für den jeweiligen Abrechnungszeitraum nach § 5 wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung für das jeweilige Abrechnungsjahr abgerechnet.

§ 8 Rundung bei Preisermittlung

Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ 9 Information über Preisänderung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden spätestens mit der Rechnungslegung über die Preisänderungen schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt und über die jeweils geänderten Indexwerte und Berechnungen durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage informieren.